

VERRECHNUNGSSTEUER-FORMULAR 103/106 – OFT VERGESSEN!

Wenn Schweizer Gesellschaften Dividenden ausschütten, erhebt der Bund darauf eine Verrechnungssteuer von 35%. Diese Steuer muss auf den begünstigten Aktionär überwält werden. Dieser kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Rückerstattung beantragen. In bestimmten Fällen sieht es das Gesetz vor, dass anstelle der Steuerentrichtung die Meldung der steuerbaren Leistung möglich ist. Dies stellt eine grosse Erleichterung im Bereich der Liquidität dar. Aufgrund einer Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer wird seit 2009 das entsprechende Meldeformular 103 nicht mehr automatisch allen entsprechenden Aktiengesellschaften und anderen betroffenen juristischen Personen zugestellt. Es entstand nun der Eindruck, dass das Formular 103 nur noch dann auszufüllen sei, wenn die Gesellschaft tatsächlich eine Dividende ausbezahlt oder gutgeschrieben hat. Diese Annahme ist jedoch falsch. Unter folgenden Bedingungen muss in jedem Fall und unaufgefordert ein Formular 103 ausgefüllt und eingereicht werden (Art. 21 VStV):

- *Die Bilanzsumme beträgt mehr als **fünf Millionen Franken***
- *Mit der beschlossenen Gewinnverteilung liegt eine steuerbare Leistung vor*
- *Die Gesellschaft hat Beteiligungen in der Bilanz oder macht Kapitaleinlagen geltend*
- *Die Gesellschaft nimmt ein Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch*

Die Deklaration ist (allenfalls zusammen mit dem Gesuch um Meldung nach Formular 106) bis spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der Dividende unaufgefordert der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) einzureichen. Sofern kein Fälligkeitstermin beim Dividendenbeschluss festgelegt wird, beginnt die 30-tägige Frist am Tag der Generalversammlung zu laufen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird das Meldeverfahren verweigert. In diesem Fall ist die Verrechnungssteuer nachträglich zwingend abzuliefern. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer muss sodann durch den Empfänger der Dividende beantragt werden. Dabei wird die ESTV prüfen, ob die Bedingungen für eine Rückerstattung gegeben sind. Zudem ist auf fällig gewordenen und ausstehenden Steuerbeträgen ohne Mahnung ein Verzugszins von gegenwärtig 5%! geschuldet.

Empfehlung

Wir empfehlen Ihnen also, im Rahmen der Generalversammlung immer auch die Deklaration der Verrechnungssteuer mit Formular 103 (und allenfalls 106) zu regeln: Müssen wir ein Formular 103 einreichen? Bis wann? Können wir das Meldeverfahren mit Formular 106 beanspruchen? Wie bestimmen wir die Dividendenfälligkeit, damit wir die abzuliefernde Verrechnungssteuer möglichst rasch wieder zurückfordern können? Wir sind Ihnen gerne behilflich!

Chur, 14.10.2016 / Beda Capol